
Scheidung

Allgemeines

Bei einer Scheidung wird grundsätzlich das Vorsorgeguthaben, das beide Ehegatten während der Ehe erworben haben, geteilt. Zu diesem Zweck wird für jeden Ehegatten das Vorsorgeguthaben zu Beginn der Ehe und im Zeitpunkt der Scheidung (genauer: im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens) ermittelt. Auf dieser Grundlage bestimmt das Gericht, welcher Anspruch von einem Ehegatten auf den anderen übertragen wird. Der zu übertragende Betrag darf den aktuellen Freizügigkeitsanspruch bzw. das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person nicht übersteigen.

Benötigte Dokumente

Für die Scheidung benötigen Sie eine Durchführbarkeitserklärung, die Ihnen die APK ausstellen kann. Auf der Durchführbarkeitserklärung sind folgende Angaben dokumentiert:

- Freizügigkeitsleistung bei Heirat
- Freizügigkeitsleistung bei Einleitung Scheidung
- Allfällige Vorbezüge bzw. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Mit der Durchführbarkeitserklärung bestätigt die APK gegenüber dem Gericht die grundsätzliche Möglichkeit einer Übertragung. Die tatsächliche Durchführung kann jedoch unter folgenden Umständen nicht erfolgen:

- Wenn nach Ausstellung der Durchführbarkeitserklärung ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum erfolgt.
- Wenn die versicherte Person vor der rechtskräftigen Scheidung aus der APK austritt, stirbt oder invalid wird.

Die während der Ehe getätigten Einkäufe sind in der im Zeitpunkt der Scheidung ausgewiesenen Freizügigkeitsleistung bereits enthalten und werden nicht separat ausgewiesen.

Ablauf der Scheidungsübertragung

Das uns zugestellte Urteil ist für uns bindend und muss vollständig und genau umgesetzt werden. Wir dürfen nicht vom Urteil abweichen, auch nicht im Einvernehmen mit beiden Ehegatten. Deshalb ist es wichtig, dass Ihr Antrag an das Gericht unsere Angaben in der Durchführbarkeitserklärung berücksichtigt.

Basis Gerichtsentscheid

Auch wenn einer oder beide Ehepartner bereits eine Rente beziehen, gilt der Grundsatz der Teilung. Die Umsetzung ist jedoch etwas anders als bei den Aktiven. Ein Teil der laufenden

Rente wird dem anderen Ehegatten zugesprochen. Diese Rente wird an seine Lebenserwartung angepasst und kann daher höher oder niedriger ausfallen als die zugesprochene Rente. Dieser Rentenanteil wird lebenslang gezahlt. Ist einer der Ehegatten noch nicht pensioniert, kann die zugesprochene Rente nach Absprache auch in Kapital umgewandelt und in die Pensionskasse dieses Ehegatten übertragen werden.

Weitere Informationen

- Liegt die Eheschliessung sehr lange zurück, kann es sein, dass die Freizügigkeitsleistung bei Heirat mangels gesetzlicher Vorschriften nicht festgehalten wurde. In diesem Fall (oder wenn der Vorversicherer der APK keine Angaben über die FZL bei Heirat gemacht hat) kann die APK keine vollständige Dokumentation liefern und die Teilung muss auf Antrag der Ehegatten durch das Gericht vorgenommen werden.
- Falls Ihr Anwalt im Rahmen der Scheidung Informationen von uns benötigt, können Sie ihn mit einer entsprechenden Vollmacht dazu ermächtigen oder Sie füllen unser Formular «Vollmacht des Versicherten für Dritte» aus und reichen es bei der APK ein.
- Um Ihr Alterskapital wieder zu erhöhen, können Sie die durch die Scheidung entstandene Lücke durch freiwillige Einkäufe ganz oder teilweise schliessen. Einkäufe nach der Scheidung sind auch möglich, wenn sonst kein Einkaufspotenzial mehr besteht. Bei der APK ist ein Einkauf pro Jahr möglich. Das Formular Offertanfrage und Selbstdeklaration für einen Einkauf finden Sie auf unserer Website. Für den Einkauf bei Scheidung gilt die 3-jährige Sperrfrist für Kapitalbezüge nicht. Sicherheitshalber empfehlen wir trotzdem eine Rücksprache mit der Steuerbehörde.
- Die APK kann ausländische Scheidungsurteile nicht direkt umsetzen. Bei einer Scheidung im Ausland muss ein schweizerisches Gericht das Urteil anerkennen und die Vollstreckung anordnen, bevor die Vorsorgeguthaben durch die APK geteilt werden können.
- Die Ausführungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten sinngemäss auch für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Bei einer Scheidung werden vom Grundsatz her die während der Ehe erworbenen Vorsorgekapitalien geteilt. Die genaue Höhe – auch bei Teilung einer Rente – muss vom Gericht festgelegt werden. Basis für den Antrag an das Gericht muss immer die Durchführbarkeitserklärung der Pensionskasse sein.